

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 7/7, 1. Änderung vom 18.05.1994

- Die Höhe der Außenwände eines eingeschossigen Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 1195 darf max. 4,00 m betragen (Wandhöhe = Begriff gem. § 6, Abs. 4 BauONW).
- Die Einzel- und Summenlänge von Dachgauben und/oder Dacheinschnitten darf max. 60% der Gebäudefrontlänge betragen.
- An der Grenze der öffentlichen Parkanlage ist ein Grundstücksstreifen von mindestens 1,50 m Breite von jeder baulichen und sonstigen Nutzung freizuhalten.
- Die nicht bebauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit Rasengittersteinen herzustellen (ausgenommen Gehflächen).

HINWEISE

Bebauungsplan Nr. 7/7, 1. Änderung vom 18.05.1994

- Bei der Vergabe von Kanalisations- und Erschließungsaufträgen und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind die ausführenden Firmen zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Colmantstr. 14-15, 5300 Bonn, unmittelbar zu melden.
- Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-, Start- und Landebahn 32R des Flughafens Köln/Bonn.
Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)
wird hingewiesen.